

Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften werden meist von größeren, etablierten Unternehmen gewählt.

Eine Kapitalgesellschaft ist eine juristische Person. Das bedeutet, dass nicht die einzelnen Gesellschafter, sondern die Gesellschaft selbst Trägerin von Rechten und Pflichten ist. Die Gesellschaft kann in ihrem eigenen Namen Verträge abschließen, Eigentum erwerben und ist selbst steuerpflichtig.

Die Haftung einer Kapitalgesellschaft für Verbindlichkeiten ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft muss ein gesetzlich vorgeschriebenes Mindestkapital (Stamm- oder Grundkapital) eingebracht werden. Kapitalgesellschaften unterliegen der handelsrechtlichen Bilanzierungspflicht.

Es gibt unterschiedliche Formen der Kapitalgesellschaft:

- [GmbH - Gesellschaft mit beschränkter Haftung](#) ▶
- [AG - Aktiengesellschaft](#) ▶
- [KGaA - Kommanditgesellschaft auf Aktien](#) ▶

Gründung einer Kapitalgesellschaft

Eine Kapitalgesellschaft kann von beliebig vielen Gesellschaftern gegründet werden. Eine vorgeschriebene Mindestanzahl gibt es nicht. Zum Zeitpunkt der Gründung muss ein Mindestkapital (Stamm- oder Grundkapital) eingezahlt werden. Je nach Form der Kapitalgesellschaft variiert die Höhe dieses Mindestkapitals. Das Mindestkapital kann auch in Form von Sacheinlagen (unter anderem Immobilien oder Patente) erbracht werden. Die Gründung muss schriftlich in einem Gesellschaftsvertrag festgehalten und notariell beurkundet werden. Bei bestimmten Kapitalgesellschaftsformen sind darüber hinaus weitere Gründungsschritte erforderlich.

Lesen Sie zu den jeweils erforderlichen Gründungsschritten einer GmbH, AG oder KGaA auf folgenden Seiten mehr:

- [GmbH - Gesellschaft mit beschränkter Haftung](#) ▶
- [AG - Aktiengesellschaft](#) ▶
- [KGaA - Kommanditgesellschaft auf Aktien](#) ▶

Das Gründungsprozedere schließt mit der Eintragung in das Handelsregister ab. Erst zu diesem Zeitpunkt wird die Haftungsbeschränkung der Kapitalgesellschaft wirksam. Die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister muss durch den oder die Geschäftsführer angemeldet werden. Die Anmeldung muss von einem Notar beglaubigt und durch diesen in elektronischer Form an das zuständige Handelsregister übermittelt werden. Vor Geschäftsaufnahme der Kapitalgesellschaft muss das jeweilige Gewerbe dem Gewerberegister angezeigt werden.

Lesen sie zu den einzelnen Registrierungsschritten beim Handelsregister und Gewerberegister auf folgenden Seiten:

- [Handelsregister](#) ▶
- [Gewerberegister](#) ▶



Christina Schön | © GTAI/
Illing & Vossbeck
Fotografie

KONTAKT

Christina Schön

✉ [Ihre Frage an uns](#)



Udo Sellhast | © GTAI

KONTAKT

Udo Sellhast

✉ [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2019 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.